STRALSUND. ORDINANCES, LOCAL LAWS, ETC.
EINES HOCH EDLEN RATHS DER STADT STRALSUND ERWITERNTE GASSENREINIGUNGS-UND UNRATHS-ORDNUNG.

Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralsund erweiterte Gassenreinigungs= und Unraths=Ordnung.

Gedruckt bei Christian Lorenz Struck. 1784.

Als Ein Hochedler Rath mit besonderm Misfallen bemerken müssen, daß der im Jahre 1709. publicirten und darnächst in den Jahren 1727 und 1733. erneuerten und erweiterten Gassenreinigungs- und Unrathsordnung in gar vielen Stücken nicht gebührend gelebet werde, auch die von den verordneten Herren zur Polizei zu deren Aufrechthaltung in den neuern Zeiten getroffenen Vorkehrungen der gehoften völligen Wirkung verfehlet haben, gleichwohl die gehörige und beständige Reinhaltung der Gassen von unaussetzlicher Nothwendigkeit ist; so wird hiedurch in Gemäsheit und Anleitung der gedachten Unrathsordnung vestgesetzet und obrigkeitlich angeordnet,

I.

daß ein jeglicher Hauswirth nicht nur alle Mittewochen und Sonnabend die Gassen vor seinem Hause und Beihause, so weit solche reichen, gehörig fegen und reinigen, auch den Gassenkoth hauswerts auf einen Haufen bringen, schlechterdings aber nicht an den Rennstein oder gar in denselben fegen lassen, sondern auch in den Zwischentagen, wenn etwan durch das vorübergehende Vieh oder beim Abladen der Kornwägen oder

 sonst,

sonst, durch Stroh oder Mist, die Gasse verunreiniget würde, ein Gleiches beschaffen solle; wie dann auch denenjenigen, deren Hintergebäude oder Speicher in einer andern Gasse belegen ist, nicht minder den Eigenern oder Innhabern beglindeter wüster Stellen, eben diese Verbindlichkeit oblieget, und ein jeder Besitzer, so weit sein Terrain gehet, die Gasse bis an die Mitte des durchfliessenden Rennsteins rein zu halten schuldig ist, hievon auch nichts weiter als lediglich ausgeschütteter Menschenunflath nach der im §. 4. angedeuteten Einrichtung ausgenommen seyn soll. Würde nun

2.

Jemand hierinn säumig erfunden werden, oder wohl gar, nachdem er dessen durch die Polizei- oder Gerichtsdiener erinnert worden, das Fegen oder Reinigen unterlassen: so werden zwar die verordneten Herren zur Polizei die Verfügung machen, daß die am Mittwochen oder Sonnabend nicht gefegten Plätze des folgenden Tages durch dazu angenommene Fegeweiber gereiniget, auch durch selbige die zwischenher sich gesammleten Unsauberkeiten, wenn deren Wegräumung unterbliebe, an die Seite geschaffet werden. Damit jedoch

3.

diese nicht ohne Kosten zu bestreitende Veranstaltung den Nachläßigen nicht zum Vortheil, oder gar zur Beharrlichkeit in ihrem Unfuge gereichen möge, die Reinhaltung der Gassen aber hauptsächlich eine Pflicht der Dienstmägde ist: so soll diejenige, die es an der Beobachtung des bisher angeordneten fehlen läßt, vor die Polizeikammer gefordert, und das erste mahl, nebst Erlegung von 6 Lßl. Pfändungs- und Dienergebühr, für das Reinmachen nach der Grösse des Platzes 2 oder 4 Lßl. zu bezahlen angehalten, das zweite mahl ausserdem noch in eine Geldbuße von 24 Lßl. genommen, und bei verspürter fernerer oder gar geflissentlicher Widersetzlichkeit, noch härter gestrafet, und nach Bewandniß der Umstände, auch wenn sie die Geldbuße nicht sollte aufbringen können oder wollen, mit Gefängnißstrafe beleget werden; welches denn auch in denjenigen Häusern, wo etwan keine Dienstboten gehalten werden, den Hauswirth selbst treffen muß. Um danächst auch

4.

die Gassen von dem Menschenunflath, der besonders bei nächtlicher Zeit auf selbige geschüttet

wird, zu säubern, soll die Verfügung getroffen werden, daß alle Morgen, oder so oft die verordneten Herren zur Polizei es sonst nöthig finden, besonders dazu angenommene Personen unter der Aufsicht der Polizeidiener die Gassen durchgehen, den sich findenden Menschenunflath auf einen bedeckten Schiebkarren oder andere verdeckte Gefässe werfen, und nach dem dafür bestimmten Ort transportiren; wobei es denn auch einem Jeden, wenn er nach geschehener Wegräumung eine abermahlige Verunreinigung der Gasse durch ausgeschütteten Menschenkoth in dem Bezirk seines Hauses wahrnehmen sollte, und er nicht der Kürze halber, solchen durch seine eigenen Leute an die Seite schaffen lassen wollte, eine Anzeige davon bei den Polizei- oder Gerichtsdienern zu thun, oblieget: wohingegen

5.

derjenige, der sich unterfängt, Menschenunflath auf die Gassen, oder öffentlichen Plätze, auszuschütten oder ausschütten zu lassen, das erste mahl eine unabbittliche Strafe von 10 Rthlr. entrichten, bei wiederholter Bosheit aber auf einige Tage nach dem Lüthken gebracht und mit Wasser und Brod verpfleget werden soll; und weil dieser

Frevel

Frevel nicht anders denn im Finstern und bei nachtschlafender Weile verübet wird, so soll demjenigen, der den Thäter bei den Polizeiherren beweislich angeben, oder auch nur das Haus, aus welchem der Unflath gegossen oder geworfen worden, zur Ueberzeugung benennen kann, eine Belohnung von 32 Lßl. gereichet werden; und da

6.

zur Stöhrung dieses schändlichen Unwesens bereits zu mehrern mahlen verordnet ist, daß ein jeglicher Hauswirth bei seinem Hause einen ordentlichen Abtritt anlege, oder wenigstens, wenn des Hauses Gelegenheit es nicht anders verstatten sollte, sich statt dessen zu gleichem Behuf für seine Familie und sonstigen Hausgenossen mit einer Tonne oder einem andern dazu dienlichen Gefässe, oder nach der Anzahl seiner Miethsleute oder Einquartierung mit mehrern dergleichen versehe: so wird solche Anordnung nicht nur hiemit aufs ernstlichste wiederholet, sondern es wird auch zur Wegräumung aller nur möglichen, wenn gleich an sich unstatthaften Einwendungen und Entschuldigungen in Folge desjenigen, was bereits im Jahre 1750. angeordnet worden, dafür gesorget werden, daß besondere von der Polizei dazu angenommene

mene Personen den Unflath nach der Beschaffenheit eines jeden Hauses, so oft die Polizei es für nöthig erachtet, abholen und an den dazu ausersehenen oder künftig weiter auszuersehenden Ort hinbringen, wobei es jedoch eines jeden Wirths Obliegenheit ist, diesen Personen den nach dem Ermessen der Herren der Polizei dafür bestimmten Lohn zu bezahlen. Ferner verbleibt es

7.

bei den bisherigen Verordnungen, daß Niemand unter der im 5ten §. angedroheten Strafe sich unterfange, bei Tage oder Nacht einigen Koth und Unflath von Menschen oder Vieh durch seine Abzugsrinnen nach der Gasse laufen zu lassen oder auszuspülen, noch auch ein todtes Stück Vieh auf die Gassen oder öffentlichen Plätze zu werfen; vielmehr gebühret einem Jedweden, in dessen Nachbarschaft ein verrecktes Aas gefunden würde, es dem Frohn ansagen zu lassen, damit er solches, wie er ohnehin schuldig ist, unverweilt abholen lasse; wie es dann auch

8.

bei dem Verboth, daß weder erwachsene Leute, noch Kinder auf den Gassen ihre Nothdurft verrichten

richten sollen, sein beständiges Bewenden behält, immassen diejenigen, so diesem entgegen handeln, nicht allein den Dienern, durch die sie betroffen werden, und die den Kindern den Huth oder die Mütze abzunehmen berechtiget sind, die Pfandgebühr von 4 Lßl. und wenn sie sich nicht gutwillig dazu verstehen, auch die Citations- und sonstige Kosten entrichten, sondern auch nach Beschaffenheit ihres Alters und der öftern Verschuldung mit angemessener Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden sollen; und ist übrigens

9.

ein jeglicher Hausvater verbunden, bei eintretender Frühjahrszeit, so bald es von den Polizeidienern angesagt, oder durch den Frohn ausgerufen wird, das in seinem Revier befindliche Eis losbrechen und an die Seite werfen, auch solches sowohl, als bedürfenden Falls den zu häufig gefallenen Schnee so fort wegfahren zu lassen; da es auch

10.

nicht wenig zur Verunreinigung der Gassen beiträgt, daß hin und wieder Schweine und Hühner auf selbigen herumlaufen, die den zusammen

gefegten Unrath durchwühlen und wiederum aus einander scharren: so wird ein Jeglicher hiedurch erinnert, seine Schweine und sein Federvieh zu Hause zu halten, im Wiedrigen aber deren Pfändung durch die Polizei- oder Gerichtsdiener, und darnächst daß die Pfandgebühr, als für ein Schwein 16 Lßl. und für ein Huhn 2 Lßl., nebst sonstigen Kosten von ihm werde abgefordert und beigetrieben werden, auch wenn dieses nicht fruchtet, weitere ernstliche Bestrafung zu gewärtigen. Nicht weniger wird

11.

die Verordnung, daß die zur Stadt kommenden Bauren und Landleute ihre Pferde auf den Gassen, Märkten und andern öffentlichen Plätzen, bei Strafe der Pfändung und Erlegung einer Pfandgebühr von 16 Lßl. nicht futtern sollen, hiedurch erneuert, und zugleich allen Gastwirthen und Herbergierern bei 5 Rthlr. Strafe anbefohlen, solches in Absicht auf die bei ihnen ankehrenden Leute vor ihren Thüren nicht zu dulden; welches auch ein jeder sonstiger Einwohner bei willkürlicher Beahndung vor seinem Hause zu untersagen, und allenfalls, wenn seine Bedeutung nicht hinreichen sollte, bei den Herren der

Poli-

Polizei um so fortige Hülfe anzusuchen hat. Gleichwie schließlich

12.

auch alles dasjenige, was in den Eingangs erwähnten Verordnungen ausser den angeführten Punkten sonst noch enthalten ist, bei Kräften bleibt, und solchemnach unter den allda ausgedrückten Beahndungen Niemand seinen Hauskehricht eher, als bis die zur Wegholung bestimmten Unrathswägen zur Stelle sind, aus dem Hause bringen oder auf die Gasse werfen darf, der Mist oder sonstige Unrath, welchen jemand ausbringen läßt, alsofort, oder wenn er des Abends und zur Nachtzeit ausgeschoben worden, unfehlbar am nächstfolgenden Tage, und der von einem Bau herrührende Schutt und Graus längstens innerhalb dreinen Tagen weggefahren werden muß; die Fuhrleute, so sich zu Wegbringung des Mistes oder Grauses gebrauchen lassen, sich mit guten dichten Wägen zu versehen, und für die Verspildung zu haften schuldig sind; und Niemanden die Gassen mit Holz oder andern Baumaterialien anzufüllen oder das Bauholz, in Quantität vor seiner Thüre behauen oder zu Brettern schneiden zu lassen, freistehet: insbesondere auch die Rade- und Stell-

Stellmacher, Böttcher und Drechsler mit dem zu ihrem Gewerbe erforderlichem Holz die Gassen nicht beengen noch dessen Verarbeitung vor ihren Häusern vornehmen sollen: also soll

13.

gegenwärtige Verordnung, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und sich desfalls Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, nicht allein öffentlich unter dem Rathhause angeschlagen, sondern auch durch den Druck bekannt gemacht, den Herren Amts-Patronen, um solche ihren Aemtern zur Nachlebung vorzulegen, zugestellet, und über dieses noch die Bürgerschaft durch die Fourierschützen von deren Innhalt verständiget werden. Stralsund, den 10. Januar, 1784.

Bürgermeister und Rath hieselbst.